

Bekanntmachung

der Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg

Ausschreibung von Übertragungskapazitäten für die Verbreitung eines nichtkommerziellen Hörfunkprogramms

I. Bekanntmachung

Für den Raum Mannheim / Heidelberg stehen ab 01.11.2008 freie Übertragungskapazitäten für die Zuweisung an private Hörfunkveranstalter zur Verbreitung von nichtkommerziellen Hörfunkprogrammen über Ultrakurzwelle (UKW) und das analoge Kabelnetz (Standardbereich II) zur Verfügung. Anträge auf Zuweisung können ab sofort unter dem

Aktenzeichen H 2.2 - Mannheim / Heidelberg

bei der Landesanstalt für Kommunikation (LFK) eingereicht werden (s. u. IV.).

II. Rechtsgrundlagen

Grundlage der Ausschreibung sind die Vorschriften des § 20 Absatz 4 Satz 1 mit Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 und des § 21 Absatz 5 Landesmediengesetz Baden-Württemberg (LMedienG) vom 19.07.1999 (GBl. S. 273, ber. S. 387), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes zum Neunten Rundfunkänderungsstaatsvertrag und zur Änderung medienrechtlicher Vorschriften vom 14.02.2007 (GBl. S. 108).

III. Technische Übertragungskapazität

Die nachstehend genannten analogen terrestrischen Übertragungskapazitäten (UKW) sind in § 8 Absatz 6 i.V.m. Anlage 11 und die analoge Übertragungskapazität im Kabel in § 7 Absatz 4 i.V.m. Anlage 5 B der Verordnung der Landesanstalt für Kommunikation über die Ausweisung und Zuweisung von Übertragungskapazitäten (NutzungsplanVO) vom 15. November 1999 (GBl. S. 459) in der Fassung vom 12. November 2007 (GBl. S. 534) zur Nutzung durch nichtkommerzielle Hörfunkveranstalter ausgewiesen:

1. UKW

Senderstandort:	Heidelberg	Mannheim Neckarstadt
Frequenz:	105,4 MHz	89,6 MHz
Leistung :	0,050 kW	0,100 kW

Es wird darauf hingewiesen, dass die o.g. terrestrischen Frequenzen im Wesentlichen nur die jeweiligen Stadtgebiete von Heidelberg und Mannheim versorgen. Eine flächige Versorgung des gesamten Ballungsraumes Mannheim / Heidelberg ist nicht möglich. Eine Verbesserung dieser Versorgungssituation ist nicht absehbar.

Zur Verbesserung der Reichweite empfiehlt sich grundsätzlich eine Monoabstrahlung. Hinweise hierzu können dem „Merkblatt zur Mono-/Stereoübertragung bei nichtkommerziellen

Hörfunkprogrammen“ entnommen werden, das im Internet unter www.lfk.de abgerufen oder auf Wunsch auch zugesandt werden kann.

2. Kabel

Des Weiteren wird jeweils ein analoger Kabelkanal im Standardbereich II in den Breitbandkabelnetzen zugewiesen, die zu mehr als 10 % innerhalb Versorgungsgebietes der unter Ziffer III. 1. genannten Frequenz liegen.

IV. Antragstellung

1. Nach § 12 Absatz 1 Satz 1 LMedienG bedürfen Veranstalter von Hörfunkprogrammen, auch solche von nichtkommerziellen Hörfunkprogrammen, unabhängig von der Zuweisung der hier ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten einer rundfunkrechtlichen Zulassung für das Programm, das auf den hier ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten verbreitet werden soll. Soweit keine Zulassung besteht, wird sie dem Antragsteller von der LFK auf gesonderten Antrag erteilt, wenn die Voraussetzungen nach dem Landesmediengesetz erfüllt sind (vgl. IV. 5.). Die Zulassung soll gemäß § 12 Absatz 2 Satz 2 LMedienG für acht Jahre erteilt werden.

2. Die unter Ziffer III. beschriebenen Übertragungskapazitäten stehen zur Nutzung durch nichtkommerzielle Hörfunkveranstalter gemäß der Zuweisung durch die LFK zur Verfügung. Für die Zuweisung ist maßgeblich, dass der Veranstalter keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb bezweckt und rechtlich die Gewähr dafür bietet, dass er unterschiedlichen gesellschaftlichen Kräften insbesondere durch Einräumung von Sendezeiten für selbst gestaltete Programmbeiträge Einfluss auf die Programmgestaltung gewährt (§ 20 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 LMedienG). Gemäß § 21 Absatz 5 Satz 1 LMedienG erhält bei mehreren eingehenden Bewerbungen derjenige Veranstalter den Vorrang, dessen Angebot am besten geeignet erscheint, einen Beitrag zur Meinungsvielfalt sowie den Zugang gesellschaftlicher Kräfte zum Rundfunk zu gewährleisten.

Grundlage der Entscheidung sind die Angaben der Bewerber in ihren Zuweisungsanträgen (s.u. Ziff. 5 und 6).

Die Zuweisung soll gemäß § 21 Absatz 6 Satz 1 LMedienG für die Dauer von acht Jahren erfolgen. Zur Vermeidung eines inhaltlichen Widerspruchs zu den Folgen eines möglichen Widerrufs von Frequenzzuteilungen für den UKW-Hörfunk durch die Bundesnetzagentur gemäß § 63 Abs. 5 Telekommunikationsgesetz vom 22.06.2004 (BGBl. I S. 1190), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18.02.2007 (BGBl. I S. 106), bereits im Laufe des Jahres 2015 ist mit einem entsprechenden Widerrufsvorbehalt bei der Lizenzierung zu rechnen.

Die LFK kann gemäß § 18 Abs. 1 S. 6 LMedienG die Zuweisung mit einem Widerrufsvorbehalt versehen, soweit dadurch der Übergang von analoger zu digitaler Übertragung sichergestellt werden soll. Ein solcher Widerruf setzt voraus, dass zugleich die unmittelbar an die analoge Verbreitung anschließende digitale Verbreitung des Angebotes medienrechtlich sichergestellt ist.

3. Die LFK fordert Interessenten hiermit dazu auf, Anträge auf Zuweisung von Kapazitäten zur Veranstaltung eines nichtkommerziellen Hörfunkprogramms für die jeweiligen Verbreitungsgebiete, falls erforderlich in Verbindung mit einem Antrag auf Zulassung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 LMedienG, zu stellen. Die Antragsfrist beginnt mit dem Tag der Bekanntmachung im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg und endet am

05. Mai 2008, 12.00 Uhr.

Die Unterlagen müssen bis zu diesem Zeitpunkt vollständig bei der

Landesanstalt für Kommunikation
Rotebühlstraße 121 Postfach 10 29 27
70178 Stuttgart 70025 Stuttgart
(Hausanschrift) (Postanschrift)

vorliegen. Danach eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

4. Der Antrag muss in zweifacher Ausführung mit durchnummerierten Seitenzahlen (inklusive Anlagen) eingereicht werden, davon eine in nicht gebundener, kopierfähiger Form.
5. Der für die allgemeine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms erforderliche Zulassungsantrag (vgl. Ziffer IV.1.) muss alle Angaben enthalten, die eine Prüfung der persönlichen und sachlichen Zulassungsvoraussetzungen nach §§ 13 und 14 LMedienG sowie der weiteren maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen ermöglichen. Dazu gehören insbesondere:
 - 5.1. die vollständige Anschrift des Antragstellers sowie gegebenenfalls seines gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertreters unter Beifügung eines aktuellen polizeilichen Führungszeugnisses.
Bei juristischen Personen ist die Firmierung des Antragstellers mit allen handelsrechtlich relevanten Angaben (Sitz, Geschäftsführung usw.) unter Vorlage eines Auszugs über die Eintragung in das Handels- oder Vereinsregister anzugeben, wobei der Auszug bei Abgabe des Antrags nicht älter als einen Monat sein soll;
 - 5.2. die Offenlegung von Eigentumsverhältnissen (Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse) sowie Rechtsbeziehungen zu Gebietskörperschaften, Rundfunkveranstaltern und Unternehmen im Medienbereich;
 - 5.3. die Vorlage der Gesellschaftsverträge bzw. Vereinssatzungen;
 - 5.4. die Vorlage eines Programmschemas, das auch Aufschluss über Art und Umfang der vorgesehenen Übernahme von Programmteilen Dritter gibt;
 - 5.5. die Angabe, ob abweichend von der achtjährigen Regellizenzlaufzeit gemäß § 12 Abs. 2 Satz 2 LMedienG eine kürzere Zeitdauer beantragt wird;
 - 5.6. die Erklärung zum Vorliegen der persönlichen Zulassungsvoraussetzungen nach § 13 Absatz 2 LMedienG (Vordrucke können bei der LFK bezogen werden);
 - 5.7. die Vorlage eines Finanzplans, der glaubhaft macht, dass finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung eines Programms erfüllt sind. Dieser Finanzplan soll eine Übersicht über die Investitionskosten und die laufenden jährlichen Betriebskosten für die nächsten 4 Jahre enthalten. Insbesondere muss aufgeschlüsselt werden, inwieweit der Antragsteller in der Lage ist, z.B. durch Mitgliedseinnahmen, Spenden oder Drittmittel eigenständig den Sendebetrieb zu gewährleisten. Die Möglichkeit der Förderung durch die LFK (siehe hierzu

die Förderrichtlinien in der Fassung vom 01.01.2008, die im Internet unter www.lfk.de abgerufen oder auf Wunsch auch zugesandt werden können) kann dabei einbezogen werden.

- 5.8.** die Erklärung darüber, ob der Zulassungsantrag auch für den Fall aufrechterhalten wird, dass der Zuweisungsantrag abgelehnt wird.
- 6.** Der Zuweisungsantrag muss alle Angaben enthalten, die eine Prüfung der Zuweisungsvoraussetzungen nach §§ 18 Absatz 1 Satz 1; 20 Absatz 1 Satz 2 Nr.3; 21 Absatz 5 LMedienG ermöglichen. Dazu gehören insbesondere:
- 6.1.** die Angabe der geplanten Sendezeit;
- 6.2.** die Vorlage eines detaillierten Programmschemas, aus dem die Themen der einzelnen Sendungen, die Zahl der Redaktionen und die konkreten Sendemöglichkeiten (Studio und dessen Ausstattung) hervorgehen und das u.a. Aufschluss über Art und Umfang der vorgesehenen Übernahmen von Rahmenprogrammen oder sonstigen Programmteilen öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten, privater Rundfunkanstalten oder Dritter sowie über Art und Umfang der redaktionell selbst gestalteten Beiträge, einschließlich derjenigen mit Bezug zum ausgeschriebenen Gebiet, gibt. Unter Bezugnahme auf Finanzpläne ist glaubhaft zu machen, dass das Programm zu einem angemessenen Anteil selbst gestaltete Sendungen enthalten wird. Zu dem Programmschema gehört auch, soweit vorhanden, die Vorlage eines Programm- oder Redaktionsstatuts;
- 6.3.** eine weitergehende Beschreibung des geplanten Rundfunkprogramms mit Darlegungen insbesondere :
- 6.3.1.** zum Zugang gesellschaftlicher Kräfte zum Rundfunk, d.h.
- inwieweit der Zugang unterschiedlichen gesellschaftlichen Kräften, d.h. sowohl einzelnen Personen als auch Vereinigungen und Einrichtungen, die religiöse, weltanschauliche, politische oder andere gesellschaftliche Auffassungen und Interessen vertreten (§ 23 Abs. 2 Nr. 2 LMedienG), ermöglicht wird;
 - inwieweit diese selbstgestaltete Programmbeiträge produzieren können, d.h. es ist detailliert anzugeben, wie die Sendeplätze ausgestaltet sind, ob es sich um feste und/oder offene Sendeplätze handelt und welche Gestaltungsfreiheiten die Bewerber auf diesen Sendeplätzen haben;
 - wie die rechtliche Gestaltung und Absicherung dieses Zugangs aussieht (durch Vorlage z.B. der Vereinssatzung, des Programmstatuts oder entsprechender Kooperationsvereinbarungen), welche Anforderungen die Bewerber für Sendeplätze zu erfüllen haben und wer innerhalb des Senders über den Zugang entscheidet.
- 6.3.2.** des zu erwartenden Beitrags zur Meinungsvielfalt, d.h.
- in welchem Maße das geplante Angebot zur Angebotsvielfalt neben anderen Hörfunkprogrammen beiträgt (Außenpluralität),
 - inwiefern das Programm isoliert betrachtet eine Vielfalt an Meinungen darstellt (Binnenpluralität),
 - inwieweit die Hörerakzeptanz gegeben sein wird, d.h. Hörer im Versorgungsgebiet nach Ziffer III, 1. durch das Programm angesprochen und lokale Gruppierungen eingebunden werden sollen.

- 6.3.3.** zu Vereinbarungen über programmbezogene Kooperationen mit weiteren Anbietern, soweit vorhanden.
- 6.4.** Für die Prüfung der medienkonzentrationsrechtlichen Bestimmungen (vgl. §§ 24 ff. LMedienG) sind gegebenenfalls folgende Angaben erforderlich:
- 6.4.1.** Angaben zu sonstigen Aktivitäten des Antragstellers im Rundfunk und auf medienrelevanten Märkten innerhalb des ausgeschriebenen Gebiets,
- 6.4.2.** Angaben zu Rundfunkprogrammen, die von einem anderen Unternehmen, an dem der Antragsteller unmittelbar mit 25 vom Hundert oder mehr an Kapital oder an Stimmrechten beteiligt ist, im ausgeschriebenen Gebiet veranstaltet werden bzw. werden sollen,
- 6.4.3.** Angaben zu Rundfunkprogrammen von Unternehmen, an denen der Antragsteller mittelbar beteiligt ist, sofern diese Unternehmen zu dem Antragsteller im Verhältnis eines verbundenen Unternehmens i. S. v. § 15 AktG stehen und diese Unternehmen am Kapital oder an den Stimmrechten einer Veranstalters mit 25 vom Hundert oder mehr beteiligt sind und diese Rundfunkprogramme im ausgeschriebenen Verbreitungsgebiet veranstaltet werden,
- 6.4.4.** Angaben dazu, ob der Antragsteller oder ein ihm bereits aus anderen Gründen nach § 25 LMedienG zurechenbares Unternehmen regelmäßig einen wesentlichen Teil der Sendezeit eines Veranstalters mit von ihm zugelieferten Programmen gestaltet und aufgrund vertragsmäßiger Vereinbarungen, satzungsrechtlicher Bestimmungen oder in sonstiger Weise eine Stellung inne hat, die wesentliche Entscheidungen eines Veranstalters über die Programmgestaltung, den Programmeinkauf oder die Programmproduktion von seiner Zuständigkeit abhängig macht.

V. Hinweise

1. Die unter III. genannten Übertragungskapazitäten können nach § 21 Abs. 2 S. 1 LMedienG auch so zugewiesen werden, dass sich mehrere Veranstalter die insgesamt verfügbare Sendezeit teilen.
2. Jedoch wird darauf hingewiesen, dass die LFK im Falle mehrerer Zuweisungsanträge nicht auf eine Einigung der Antragsteller über eine gemeinsame Programmveranstaltung oder eine Aufteilung der Sendezeit hinzuwirken hat.
3. Die Angaben zu IV.6. sind Gegenstand der im Falle des Vorliegens mehrerer Zuweisungsanträge durch die Gremien der LFK (Vorstand und Medienrat) zu treffenden Auswahlentscheidung. **Sie sind deshalb während der gesamten Zuweisungsdauer vor dem Hintergrund des Fortbestands der Auswahlgründe überprüfbar.**
4. Nach § 46 Abs. 3 LMedienG erhebt die LFK für ihre Amtshandlungen Verwaltungsgebühren und Auslagen nach dem Landesgebührengesetz. Die Gebührensätze richten sich nach ihrer Verordnung über die Festsetzung der Gebührensätze für ihre öffentlichen Leistungen (GebührenVO) vom 14. Februar 2005 (GBl. S. 184). Entsprechend § 6 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 4 GebührenVO kann für das vorliegende Antragsverfahren – mit Ausnahme von Amtshandlungen im Widerspruchsverfahren – eine ermäßigte Gebühr festgesetzt oder von einer Gebühr abgesehen werden.

5. Nähere Informationen über die Antragstellung und eventuelle Förderungsmöglichkeiten können bei der Landesanstalt für Kommunikation, Elfriede Walendy (Tel.: 0711/66991-55) angefordert werden.